

Satzung Wunderfitz Familienzentrum Weil am Rhein

§1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Wunderfitz Familienzentrum Weil am Rhein e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Weil am Rhein
- 1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Aufgaben

Hauptzweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Dies erfolgt insbesondere durch die Betreuung von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen, um ihnen in sozialpädagogischer Hinsicht die Befähigung zu vermitteln, selbständig und verantwortlich die Aufgaben des Lebens in Staat und Gesellschaft zu bewältigen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (Aufzählung nicht abschliessend):

- a) Verbesserung des sozialen Umfelds durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder, um das Knüpfen von sozialen Netzen zu ermöglichen
- b) Förderung der Bereitstellung von Bildungsangeboten an Eltern in Fragen der Kindererziehung, z. B. Familienberatung, Gesundheitsvorsorge, Schwangerschafts- und Stillberatung, PEKiP, Babymassage, Vorträge
- c) Einrichtung von Spiel- und Bastelkreisen für Kinder
- d) Institutionalisierung von gegenseitigen Hilfestellungen für Eltern innerhalb eines möglichst ganztägig geöffneten Treffpunkts
- e) Fortbildungsmöglichkeiten
- f) Veranstaltungen
- g) Trägerschaft mehrerer betreuter Spielgruppen (sog. Minikindergartengruppen)
- h) Angebote zur Ferienbetreuung
- i) Trägerschaft eines Hortes für Grundschul Kinder
- j) Trägerschaft einer Kinderkrippe
- k) etc.

- 2.1 Zur Erreichung und Durchführung der aufgeführten Punkte soll ein Familienzentrum eingerichtet und betrieben werden.
- 2.2 Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden. Er strebt die Zusammenarbeit mit örtlichen Organisationen an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- 2.3 Ein weiterer Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Landkreises Lörrach zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen.

- 2.4 Oberstes Ziel ist dabei eine qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende- und begleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.
- 2.5 Zur Erreichung dieser Ziele errichtet der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.
- 2.6 Ferner kann das Familienzentrum zur Erreichung und Durchführung der unter §2 aufgeführten Punkte eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) gründen oder als Gesellschafter auftreten.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit nicht in der Satzung abweichende Regelungen enthalten sind.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

- 4.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 4.2 Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Zu ihr wird mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Sie findet auf Einberufung durch den Vorstand statt. Stellen mindestens 1/4 der Mitglieder einen Antrag, muß

Satzung Wunderfitz Familienzentrum Weil am Rhein

vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

- 5.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorgelegt werden. Es sei denn, daß die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.
- 5.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder, soweit nicht in der Satzung abweichende Regelungen enthalten sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- 5.4 Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zu ihr lädt der Vorstand 4 Wochen im Voraus mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Textnachricht ein.
- 5.5 Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
- a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - d) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Satzungsänderungen; ausgenommen sind Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
 - f) Wahl von zwei geeigneten Revisoren

Die Abstimmung und Wahl erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht durch ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- 1. VorsitzendeR
 - 2. VorsitzendeR
 - 1. KassiererIn
 - 1. SchriftführerIn
 - 2. SchriftführerIn
 - VeranstaltungskordinatorInnen
 - BeisitzerInnen

Das Amt im Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend davon kann dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bis zur Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrags bezahlt werden.

- 6.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch den/die 1. VorsitzendeN und den/die 2. VorsitzendeN vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. VorsitzendeN zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.

6.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

6.4 Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die übrigen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6.5 Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Insbesondere sind dies:

- a) die Vertretung des Vereins
- b) die Führung der Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und an den Vorstand und die bestellten Geschäftsführer zu verteilen.

§ 7 Geschäftsführung

7.1 Die Geschäftsführung liegt in den Händen des/der Geschäftsführers/In. Diese/r wird durch den /die 1. und 2. VorstandsvorsitzendeN eingesetzt.

7.2 Die/der GeschäftsführerIn ist in erster Linie dafür verantwortlich, dass die gesamte Vereinsführung allen sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen im Sinne des Vorstands entspricht. Sie/er trifft die erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht durch diese Satzung dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7.3 Der/die GeschäftsführerIn ist berechtigt, BereichsleiterInnen zu bestellen.

7.4 Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/In werden vom/von der 1. und 2. Vorsitzenden, die der BereichsleiterInnen vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin in Absprache mit dem Vorstand bestimmt. Die Einzelheiten bleiben schriftlichen Bevollmächtigungen vorbehalten, die für die Dauer des Anstellungsverhältnisses erteilt und in den Geschäftsführungsbefugnissen des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin, sowie in den Stellenbeschreibungen der BereichsleiterInnen ihre Beschränkung finden.

7.5 Die Bezahlung der Geschäftsführung sowie der Bereichsleiter erfolgt nach Aufwand und Geschäftslage.

Satzung Wunderfitz Familienzentrum Weil am Rhein

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1 Die Kassenprüfung erfolgt durch die im Rahmen der in der Jahreshauptversammlung gewählten RevisorenInnen.

§ 9 Team

- 9.1 Teammitglieder sind alle, die aktiv im Verein oder im Zentrum mitarbeiten und Mitglied des Vereins „Wunderfitz Familienzentrum Weil am Rhein e. V.“ sind.
- 9.2 Aufgaben des Teams sind die Organisation und Koordinierung des Familienzentrums sowie die Motivierung der Mütter/Väter, welche Programmangebote und Selbsthilfeprojekte gestalten.
- 9.3 Das Team trifft Entscheidungen über Initiativen, u. a. über Öffentlichkeitsarbeit.
- 9.4 Das Team trifft Beschlüsse über Arbeitsweisen und -inhalte im Zentrum. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.5 Das Team ist an die Satzung und die Konzeption gebunden.

§ 10 Mitgliedschaft

- 10.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die in §2 genannten Ziele unterstützt, die Zwecke des Vereins anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt.
- 10.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
- 10.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam. Ebenso kann als Austritt gewertet werden, wenn ein Mitglied auch nach Aufforderung zwei oder mehr Mitgliedsbeiträge säumig bleibt.
- 10.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Diese ist innerhalb eines Monats vom Tage der Bekanntgabe der Androhung angerechnet an den Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang der Stellungnahme mit zweidrittel Mehrheit. Der Entscheid wird schrift-

lich an das vom Ausschluss betroffene Mitglied mitgeteilt.

- 10.5 Von den Vereinsmitgliedern sind jährlich im Voraus Mitgliedsbeiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 10.6 Die Mitgliedschaft kann auch in Form einer Fördermitgliedschaft begründet werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 10.7 Die Vorstandschaft ist berechtigt, Ehrenmitgliedschaften auszusprechen. Ehrenmitglieder können sich vom Mitgliedsbeitrag befreien lassen.
- 10.8 Jedes Mitglied ist zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten, die ihm bei Wahrnehmung der Vereinsaufgaben über fremde Verhältnisse bekannt werden, verpflichtet.

§ 11 Auflösung

- 11.1 Zum Zweck der Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dazu müssen alle Mitglieder mit einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe des Grundes schriftlich eingeladen werden.
- 11.2 Die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Weil am Rhein, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung in Weil am Rhein zu verwenden hat.